



# Pressemitteilung

Anhörung des **Umweltausschusses des Bayerischen Landtages** zum **Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Wassergesetz:**

München, 11.02.2010  
PM 07/10/FA  
Wasser

## **Bund Naturschutz fordert Korrekturen bei Gewässerrandstreifen, Trinkwasserschutz und Überschwemmungsgebieten**

Der **Bund Naturschutz (BN)** fordert dringend Korrekturen am Entwurf des **Bayerischen Wassergesetzes**: „Der **Gesetzentwurf** ist ein **Rückschritt im Wasserschutz** und in **zentralen Punkten schwächer als das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)**.“ **bewertete Richard Mergner, Landesbeauftragter des BN, den Gesetzentwurf.** „**Unsere Gewässer und unser Trinkwasser brauchen mehr statt weniger Schutz, das zeigen alle Analysen und aktuellen Bestandsaufnahmen.**“

In einer ausführlichen Stellungnahme (Anlage) hat der BN insbesondere bei folgenden Punkten Änderungen gefordert:

- Statt freiwilliger **Gewässerrandstreifen** sind sie wie auch im WHG rechtlich verbindlich festzusetzen.
- Der Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen in **Wasserschutzgebieten** geht zu weit und über das WHG hinaus.
- Statt eines Genehmigungsvorbehaltes für **Grünlandumbruch** in Überschwemmungsgebieten ist ein striktes Verbot des Grünlandumbruches in Ackerland nötig, wie auch im WHG. Allein 2008 wurden 364,73 ha Grünland in Überschwemmungsgebieten in Ackerland umgewandelt.
- Die technische Aufsicht bei **Abwasseranlagen** darf nicht auf private sachverständige übertragen werden.
- Beim Rückbau von Anlagen ist das **Verursacherprinzip** strikt anzuwenden.
- Für die Genehmigungsverfahren für **Beschneigungsanlagen** sind gerade angesichts des Klimawandels strengere Vorgaben nötig.

Fachabteilung  
München  
Pettenkoferstr. 10 a / I  
80336 München

Tel. 089/54 82 98 63  
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de



**Besonders kritisiert den BN den Zeitdruck: „Nur um strengere Regeln des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in Bayern zu verhindern, wird hier unter enormem Zeitdruck ein schlechtes Gesetz durchgepeitscht.“ so**

**Mergner.** Ab 01.03.2010 würde nämlich ohne die Verabschiedung des neuen bayerischen Gesetzes auch in Bayern Bundesrecht und damit z.B. auch die rechtlich verbindliche Festsetzung von **Gewässerrandstreifen** von 5m Breite gelten. „Die Landwirte könnten zwar für diese 5 m keine Fördergelder für freiwillige Maßnahmen mehr erhalten, dafür würden aber die Gewässerqualität, der Hochwasserschutz und der Lebensraum Gewässer enorm profitieren, was letztlich der Gesellschaft enorme Kosten spart.“ Eine gewässerschonende Wiesennutzung bleibt weiterhin möglich und sollte wenigstens auf diesen 5 m nach Ansicht des BN als Minimalschutz und gute fachliche Praxis selbstverständlich sein. Für breitere Gewässerrandstreifen stünden weiterhin Fördergelder zur Verfügung, nach Ansicht des BN wäre fachlich ein Streifen von 10-20 m nötig. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist auch Ziel des bayerischen Landesentwicklungsprogrammes. Auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie oder der Biodiversitätsstrategie Bayern sind ohne eine Extensivierung der Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen. Die bisherigen freiwilligen Angebote für Gewässerrandstreifen konnten nicht verhindern, dass an vielen Gewässern nach wie vor Ackernutzung bis ans Ufer geht und immer noch Wiesen umgebrochen werden (Foto: Grünlandumbruch bei Kothmaißling, Lkr CHA). Der rechtliche Schutz des Wasserhaushaltsgesetzes ist daher auch in Bayern umzusetzen!



Für Rückfragen:

Richard Mergner, Landesbeauftragter

0911/81878-25, richard.mergner@bund-naturschutz.de

Dr. Christine Margraf, Leiterin Fachabteilung Südbayern

089/548298-89, christine.margraf@bund-naturschutz.de

Diese Pressemitteilung ist im Internet unter:

<http://www.bund-naturschutz.de/presse/pressemitteilungen.html> abrufbar